

§ 5

Die Zierpflanzenspezialbetriebe sind berechtigt, den Zierpflanzenbau in freiwilliger Anbauhöhe entsprechend ihrer Struktur unter Zustimmung des Rates des Kreises aufzunehmen.

§ 6

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist bei Neuerrichtungen von Gartenbau- und Gemüsebaubetrieben sowie Baumschulen, welche die Größe von 1250 qm übersteigen, eine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich.

(2) Auf nicht ordnungsgemäß bewirtschafteten Gemüse- und Gartenbaubetrieben, Obstplantagen und Baumschulen ist die Anordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 anzuwenden.

(3) Falls Obstanlagen der öffentlichen Hand, insbesondere an öffentlichen Wegen und Straßen, verpachtet werden, soll die Verpachtung für mehrere Jahre an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dorfgenossenschaften erfolgen. Die ordnungsgemäße Pflege durch Fachkräfte muß gewährleistet sein.

(4) Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Pflege und Förderung des Obstbaues an den ihm unterstellten Straßen einschl. Autobahnen entsprechende Anordnungen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutznießer von Gartenbau- und Gemüsebauflächen, Obstbäumen und -sträuchern sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen nach den Weisungen der Pflanzenschutzämter durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe ist in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die gartenbauliche Fachberatung und Aufklärung durchzuführen.

§ 9

(1) Die im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen haben die volkseigenen Betriebe im Rahmen der im Investitionsplan vorgesehenen Mittel durchzuführen.

(2) Die übrigen Betriebe können von den Genossenschaften Kredite nach Maßgabe der erlassenen Kreditrichtlinien aufnehmen.

§ 10

Zu widerrechtlichen Handlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Entgegenstehende Bestimmungen sind gleichzeitig aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 87 — Verordnung über
die Preise für Waschpulver.

Vom 16. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 87 vom 27. Juli 1950 (GBl. S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Waschpulverhersteller, die beabsichtigen, Waschlösungsmittel oder Waschlösungsmittel, insbesondere der Warengruppen 48 25 20 00 bis 48 25 50 00 des Allgemeinen Warenverzeichnisses, im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik selbst oder über den Handel in den Verkehr zu bringen, haben eine Probe ihrer Erzeugnisse zur Qualitätsgenehmigung an das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Fachabteilung Chemie, Prüfstelle, Staatliches Chemisches Materialprüfamt in Köthen (Anhalt), Bernburger Str. 41, einzureichen. Die Probe muß zwei verkaufsfertige Muster jedes der Erzeugnisse von mindestens je 250 g umfassen. Die Probe ist wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name und Sitz des Herstellerbetriebes,
2. Bezeichnung des Artikels und seiner Qualität,
3. Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses,
4. Verwendungszweck,
5. Jahr und Monat der Herstellung,
6. stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses mit Mengenangabe und Angabe der Materiallieferanten.

(2) Dem Antrag auf Qualitätsgenehmigung ist der Preisgenehmigungsantrag nebst Kalkulation mit weitestgehender Aufgliederung des verwendeten Materials und der Kosten beizufügen.

§ 2

(1) Das DAMW hat insbesondere die Feststellung zu treffen, ob das eingereichte Erzeugnis bei Anlegung eines strengen Maßstabes den Gütevorschriften entspricht.

(2) Kommt das DAMW zu dem Ergebnis, daß das Erzeugnis den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, lehnt es den Antrag auf Qualitätsgenehmigung ab und benachrichtigt die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, Halle (Saale). Damit findet auch der Antrag auf Preisgenehmigung seine Erledigung.

(3) Erteilt das DAMW die Qualitätsgenehmigung, übersendet es das Prüfzeugnis nebst den Antragsunterlagen der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, zur Preisgenehmigung.